

Interpellation SVP-Fraktion vom 19. Februar 2008

Parkgebühren bei Einkaufszentren

Schriftliche Antwort der Regierung vom 18. März 2008

Die SVP-Fraktion stellt in ihrer Interpellation vom 19. Februar 2008 Fragen zur Bewirtschaftungspflicht von Parkplätzen bei Einkaufszentren. Sie möchte insbesondere wissen, ob seit der Einführung der Bewirtschaftungspflicht ein Modalsplitting stattgefunden habe und ob die Regierung bereit sei, auf eine Bewirtschaftungspflicht zu verzichten.

1. Die Parkplatzbewirtschaftung soll nicht in erster Linie den (bisherigen) Modalsplit zwischen motorisiertem Individualverkehr und öffentlichem Verkehr verändern. Vielmehr sollen mit dieser Massnahme, im Rahmen eines ganzen Massnahmenpakets, so genannte Bagatellfahrten vermieden werden, d.h. Fahrten, bei denen nur mengen- oder gewichtsmässig kleine Einkäufe getätigt werden. Es soll ein Anreiz geschaffen werden, Einzeleinkäufe entweder zusammenzulegen oder nähere Einkaufsmöglichkeiten zu nutzen. Es war zudem nie das Ziel dieser Massnahme und kann es auch nie sein, Grosseinkäufe oder Einkäufe von sperrigen oder schweren Gegenständen auf den öffentlichen Verkehr (ÖV) zu lenken.

Demgegenüber ist es bei der Eröffnung neuer publikums- bzw. verkehrsintensiver Einrichtungen mit Blick auf ein funktionsfähiges zu- und wegführendes Strassennetz meist unerlässlich, ein Paket von flankierenden Massnahmen, zu dem auch die Parkplatzbewirtschaftung gehört, einzuführen. So kann beispielsweise bei der Shopping-Arena im Westen der Stadt St.Gallen das (ehrgeizige) Ziel der Investoren, dass 15 Prozent der Kunden den ÖV benutzen, nur mit einem guten ÖV-Angebot und beschränkenden Massnahmen beim motorisierten Individualverkehr erreicht werden. Die Bewirtschaftungspflicht macht sodann insbesondere dort Sinn, wo die Einkaufszentren in Konkurrenz zum Detailhandel im Ortszentrum stehen, der auf bewirtschaftete öffentliche Parkplätze angewiesen ist. In Bezug auf den grenzüberschreitenden Einkaufsverkehr zeigt sich zudem, dass für die Zielwahl der Kunden primär das Preisgefälle bei den Konsumgütern und nicht eine Parkgebühr massgebend ist. Im Vergleich zum erwarteten Preisgewinn fällt die Gebühr in der Regel wesentlich geringer ins Gewicht.

Weil nicht die Beeinflussung des Modalsplits im Vordergrund steht, sondern die Bewirtschaftung als Teil eines Gesamtpakets zu sehen ist, wurden im Kanton St.Gallen in dieser Hinsicht keine gezielten Untersuchungen gemacht. In den meisten Fällen war dies auch nicht möglich, weil entweder die Bewirtschaftungspflicht mit der Eröffnung eingeführt wurde oder im Zeitpunkt der Einführung wesentliche Parameter geändert wurden, wie beispielsweise die Verdichtung des ÖV-Angebots oder die Errichtung neuer Buslinien.

2. Die von der Interpellantin zitierte Umfrage zeigt, dass die Massnahme in den untersuchten Fällen das angestrebte Ziel mit einer guten Wirkung erreicht. Die Aussagen der Kundinnen und Kunden, die mit dem Auto anreisen, bestätigen dies. Die von der Vereinigung schweizerischer Strassenverkehrsingenieure (VSI) im Jahr 2002 herausgegebene Studie «Parkplatzbewirtschaftung bei publikumsintensiven Einrichtungen – Auswirkungsanalyse» hat zudem ergeben, dass beim Ausweichen vorzugsweise näher gelegene Einkaufsmöglichkeiten genutzt werden. Die Parkplatzbewirtschaftung führt somit nicht zwingend zu höheren Fahrleistungen.

Negative gesamtwirtschaftliche Auswirkungen ergeben sich nicht, weil durch die Pflicht zur Bewirtschaftung von Parkplätzen bei Einkaufszentren die Gesamtmenge der eingekauften Güter nicht beeinflusst wird. Gesamthaft entsteht dem Detailhandel durch diese Massnahme somit keine Umsatzeinbusse. Ein Verlust von Arbeitsplätzen ist daher nicht zu befürchten.

Auf Anregung der Plattform «Publikumsintensive Einrichtungen», in der Persönlichkeiten aus den Bereichen Umwelt, Raumplanung, Wirtschaft und Verkehr Standort- und Verkehrsfragen diskutieren, wurde eine Untersuchung durchgeführt, bei der die Auswirkungen einer Parkplatzbewirtschaftung bei publikumsintensiven Einrichtungen (abgekürzt PE) ermittelt wurden. Dabei wurden nicht nur in zwei Einkaufszentren, sondern in 15 ausgewählten PE (Einkauf, Freizeit) Besucherinnen und Besucher befragt. Zudem wurden ausführliche Gespräche mit den Leitungen der Einrichtungen geführt. Aus den Gesprächen ergibt sich, dass eine Parkplatzbewirtschaftungspflicht nicht grundsätzlich abgelehnt wird. Sie soll aber koordiniert und flächendeckend erfolgen.

Der Forderung von Investoren und Geschäftsführern von PE, dass das erwirtschaftete Geld zur Amortisation der zu bewirtschaftenden Einrichtungen einsetzbar sein muss und zur Verbesserung der Verkehrserschliessung des Standorts und der Region verwendet werden kann, wird im Kanton St.Gallen entsprochen. Auch das Bundesgericht stellt im Übrigen fest, dass die Bewirtschaftung von Parkieranlagen bei PE als Betriebsvorschrift geeignet ist, die Anzahl der Fahrzeugbewegungen zu reduzieren, und überdies mit der Eigentumsgarantie und der Wirtschaftsfreiheit vereinbar ist. Aus den genannten Gründen sieht die Regierung keine Veranlassung für eine Abkehr von der bisherigen Praxis.